Das Verbreiten pornografischer Bilder und Videos kann nicht nur straf-, sondern auch zivilrechtliche Folgen haben. BILD: SN/NITO - STOCK.ADOBE.COM

WAS SIE WISSEN SOLLTEN

Wenn das Verschicken von Nacktfotos strafbar wird

Immer mehr Jugendliche verschicken Nacktfotos und pornografische Videos über WhatsApp oder Snapchat. Es häufen sich Anzeigen und Anklagen wegen Kinderpornografie.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Die Eltern staunten nicht schlecht, als ihr 16-jähriger Sohn eine Ladung zur polizeilichen Einvernahme wegen der pornografischen Darstellung Minderjähriger erhielt. Ein Straftatbestand, der mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist – alles andere als ein Kavaliersdelikt. Eigentlich hatte sich der Bub nichts dabei gedacht, als er seine 15-jährige Freundin beim Sex gefilmt und die Aufnahme dann via WhatsApp an seinen Freund geschickt hat. Doch jetzt musste er sich vor dem Staatsanwalt rechtfertigen. Immer häufiger beschäftigt Sexting die Justiz mit nackten Tatsachen. Es ist eine Jugendkultur, die regelmäßig mit dem Gesetz kollidiert.

1. Was ist Sexting?

Beim Sexting (eine Wortkombination aus „Sex" und „Texting", was im Englischen für das Versenden von Nachrichten steht) versenden und tauschen Internetnutzer, darunter viele Jugendliche, eigene Nacktaufnahmen über das Internet und das Smartphone.

Am häufigsten werden diese erotischen Bilder und Videos innerhalb einer Partnerschaft, zum Flirten oder als Vertrauensbeweis verschickt.

2. Wann ist Sexting verboten?

Grundsätzlich sind der Besitz und das Verbreiten von pornografischen Darstellungen einer minderjährigen Person strengstens verboten. Das gilt für das Herstellen solcher Aufnahmen genauso wie für das Anbieten, Verschaffen, Vorführen, Überlassen und Zugänglichmachen. Außerdem gilt dies für die Einfuhr, Beförderung und Ausfuhr.

3. Unter welchen Voraussetzungen ist Sexting straffrei?

Seit 1. 1. 2016 ist das Tauschen von eigenen pornografischen Fotos oder Videos zwischen Jugendlichen grundsätzlich straffrei. Jugendliche haben aber nur dann keine Strafe zu befürchten, wenn sie bereits 14 Jahre alt sind und das Sexting einvernehmlich und im Wissen der abgelichteten Person erfolgt. Wer beim Sex heimlich filmt und die Videos dann im Internet oder in sozialen Netzwerken postet, macht sich strafbar.

4. Worauf müssen Jugendliche achten?

Sich Nacktfotos über das Internet zu schicken ist zwar inzwischen weitgehend legal, wenn es Jugendliche tun. Was aber viele Heranwachsende ignorieren oder nicht wissen: Auch Jugendliche über 14 Jahren müssen mit solchen Aufnahmen sorgfältig umgehen. Verboten ist es etwa, intime Fotos und Videos an Dritte weiterzuleiten oder diesen zu zeigen. Wer sich nicht daran hält, steht vor Gericht – und zwar rascher, als ihm lieb ist. Denn das Verbreiten und Veröffentlichen schlüpfriger Aufnahmen kann nicht nur straf-, sondern auch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen und richtig teuer werden.

5. Wer hat die Rechte an den Bildern?

Problematisch ist das Versenden von Bildern über Messenger-Dienste und in sozialen Netzwerken auch deshalb, weil viele gängige Applikationen und Plattformen in ihren Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen vorsehen, dass die Nutzer ihre Bildrechte automatisch an den Anbieter abtreten. Inwieweit Anbieter diese Bilder für eigene Zwecke verwenden dürfen, ist – mangels gesicherter Rechtsprechung – noch unklar.

6. Für immer nackt im Netz?

Auch wenn Sexting oft unproblematisch verläuft, kann es für die Abgebildeten mitunter höchst unangenehme Konsequenzen haben. Landen die Aufnahmen einmal im World Wide Web, gibt es – trotz rechtlicher Schritte – kaum noch eine wirksame Möglichkeit, die Verbreitung zu stoppen. Selbst Jahre später können die Nacktporträts dann bei der Jobsuche und beim Vorstellungsgespräch zu unangenehmen und belastenden Situationen führen.

7. Wie sicher ist Snapchat?

Beim Messaging-Dienst Snapchat bleiben übermittelte Fotos und Videos nur für einen sehr kurzen Zeitraum sichtbar, meist für eine bestimmte Anzahl von Sekunden. Danach zerstören sich die Bilder von selbst. Besonders beliebt ist die App bei Jugendlichen, die sie zum Versenden freizügiger Fotos nutzen. Doch die Bilder werden nicht vollständig gelöscht. Mithilfe von Tools können sie in vielen Fällen wiederhergestellt werden. Videoanleitungen gibt es dazu im Internet zur Genüge. Zudem lassen sich mit den meisten Smartphones Screenshots in Sekundenschnelle anfertigen und speichern. Beim Übermitteln erotischer Bilder ist daher Vorsicht geboten.

Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliemstein Rechtsanwälte OG).

Koch wegen rassistischer Beleidigung verurteilt

Warum das Berufungsgericht Stress und rauen Umgangston nicht als Entschuldigung gelten ließ.

BIRGIT KRONBERGER, RAINER KRAFT

Ein Kellner bestellte während des Frühstücksbuffets in einem Hotel in Innsbruck beim Küchen-Souschef ein Rührei für einen Gast. Der reagiert, vom starken Gästeandrang genervt, mit den Worten: „Ich schmeiße dir das Rührei auf den Kopf, du hässlicher Neger." Der Kellner ersuchte seinen Vorgesetzten um Hilfe, stieß bei diesem aber auf taube Ohren. Der Kellner kündigte und brachte bei der Gleichbehandlungskommission einen Antrag wegen Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit ein. Außerdem klagte er den Souschef beim Arbeits- und Sozialgericht auf Schadenersatz (1500 Euro).

Das Arbeits- und Sozialgericht stellte fest, dass die Arbeit in der Hotelküche sehr stressig gewesen war. Es habe ein rauer Umgangston geherrscht und sich um eine bloß einmalige Beleidigung gehandelt. Die Aussage sei daher als noch entschuldbar zu werten.

Doch der Kellner ging gegen die abweisende Entscheidung des Erstgerichts in Berufung und bekam recht. Das Oberlandesgericht Innsbruck stellte fest, dass die Äußerung „Ich schmeiß dir das Rührei auf den Kopf, du hässlicher Neger" eine Belästigung des Kellners aufgrund seiner dunklen Hautfarbe darstelle. Nach dem Gleichbehandlungsgesetz dürfe niemand aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert oder belästigt werden. Dem Kellner wurden die 1500 Euro als Schadenersatz zugesprochen.

Recht der Erben

Claus Spruzina ist Präsident der Notariatskammer für Salzburg

Testament

Wie der Wertausgleich unter den Kindern erfolgt

Der Ehemann hinterlässt neben seiner Ehegattin zwei Kinder; da kein Testament errichtet wurde, gilt die gesetzliche Erbfolge. Beide Kinder haben vom Verstorbenen bereits zu Lebzeiten jeweils eine Liegenschaft geschenkt bekommen. Ein Kind möchte nun die Schätzung der an das zweite Kind geschenkten Liegenschaft, weil aus dessen Sicht die Aufteilung der Liegenschaften wertmäßig nicht gerecht war. Ist das möglich, obwohl beide Kinder etwas geschenkt erhalten haben?

Auf Verlangen eines Kindes muss sich ein anderes Kind Schenkungen unter Lebenden auf den Erbteil anrechnen lassen.
Zu diesem Zweck muss der Wert des geschenkten Vermögensgegenstands zum Zeitpunkt der Schenkung festgestellt, auf Grundlage des Verbraucherpreisindexes auf den Todestag aufgewertet und sodann der Verlassenschaft des Verstorbenen hinzugerechnet werden.
Von dieser rechnerisch erhöhten Verlassenschaft ist die Höhe des jeweiligen Erbteiles der Kinder zu bestimmen; ein beschenktes Kind muss sich den Wert des erhaltenen Vermögensgegenstands sodann vom Erbteil abziehen lassen. Dadurch soll ein Wertausgleich unter den Kindern herbeigeführt werden. Dem zweiten Kind steht dieses Recht natürlich auch zu.
Will man diesen Wertausgleich nicht, kann die Anrechnung zu Lebzeiten vertraglich ausgeschlossen werden.

Familienstreit

Brüder sind sich über Hausverkauf nicht einig

Zwei Brüder haben von den verstorbenen Eltern ein Wochenendhaus geerbt. Einer der Brüder möchte es weiterhin als Wochenendhaus bewohnen, der andere möchte es jedoch verkaufen, da er das Geld benötigt. Wie kann diese Situation gelöst werden?

Wenn ein Haus mehreren Personen gehört, können sie auch nur gemeinsam über die Benutzung entscheiden. Bei Uneinigkeit besteht die Möglichkeit, die Miteigentümergemeinschaft einvernehmlich aufzuheben.
Ist kein Einvernehmen erzielbar, kann jeder Miteigentümer die Teilung im Klageweg mittels Teilungsklage begehren, sofern diese nicht zur Unzeit oder zum Nachteil des weiteren Miteigentümers erfolgt. Dieses Teilungsbegehren ist allerdings nur zulässig, wenn nicht vertraglich die Einbringung einer Teilungsklage ausgeschlossen wurde. Im Aufteilungsverfahren wird das Haus entweder in zwei Teile real aufgeteilt (Realteilung) oder – sollte dies nicht möglich sein – versteigert (Zivilteilung).
Der Erlös würde dann zwischen den Brüdern aufgeteilt.